

Fahrtkosten/Krankentransport

Grundsätzlich haben Sie, wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, einen Anspruch auf die Übernahme von Fahrtkosten durch die Krankenkasse.

Fahrten bei „zwingend medizinischer Notwendigkeit“

Lediglich bei Fahrten, die eine „**zwingend medizinische Notwendigkeit**“ haben können die Kosten von der Krankenkasse übernommen werden. (bezügl. Zuzahlung/Eigenanteil siehe unten)

Fahrten aus „**zwingend medizinischer Notwendigkeit**“ sind:

- Rettungsfahrten zum Krankenhaus (auch ohne stationär aufgenommen zu werden)
- Transporte zu stationären Behandlungen
- Fahrten, bei denen eine besondere fachliche Betreuung nötig ist oder (voraussichtlich) die besondere Einrichtung eines Krankentransportwagens benötigt wird
- Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung im Krankenhaus
- Fahrten zu einer ambulanten Operation/Krankenbehandlung wenn aus Sicht des Arztes eine stationäre Behandlung verkürzt oder vermieden werden kann

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist,...

- ...dass die Fahrt „zwingend medizinisch notwendig“ ist
- ...dass der nächsterreichbare Behandlungsort (z.B. nächstliegendes Krankenhaus) angefahren wird (außer es gibt einen medizinischen Grund um einen weiter entfernten Behandlungsort anzufahren)
- ...dass die Fahrt durch einen Arzt verordnet wurde (nur im absoluten Notfall/ bei Lebensgefahr, kann die Verordnung nachgereicht werden)
- ...dass der Arzt angibt welches Verkehrsmittel zum Transport notwendig ist

Fahrten in „besonderen Ausnahmefällen“

Im Gegensatz zu den Fahrten mit einer „zwingend medizinischer Notwendigkeit“, werden die Kosten für Fahrten zu **ambulanten Behandlungen** (z.B. zu niedergelassenen Ärzten) nur in sehr seltenen Fällen übernommen. Man spricht hier von „**besonderen Ausnahmefällen**“, bei denen unter Umständen die Krankenkasse die Fahrtkosten übernimmt.

„**Besondere Ausnahmefälle**“ bei ambulanten Behandlungen können sein:

- Fahrten zur **onkologischen Strahlen** und **Chemotherapie**
- Fahrten zu **ambulanten Dialysebehandlungen**
- Fahrten zu **ambulanten Krankenbehandlungen** wenn
- die Grunderkrankung eine **hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum** mit sich bringt

- Fahrten zu ambulanten Behandlungen, wenn Sie **mindestens den Pflegegrad 4** haben
- Fahrten zu ambulanten Behandlungen, wenn Sie **bis zum 31.12.2016 Pflegestufe II hatten und nun in Pflegegrad 3** übergeleitet wurden
- Fahrten zu ambulanten Behandlungen, wenn Sie den **Pflegegrad 3 haben und dauerhaft in Ihrer Mobilität beeinträchtigt sind** und eine Beförderung benötigen
- wenn Sie einen **Schwerbehindertenausweis** mit den Merkzeichen: außergewöhnliche Gehbehinderung („**aG**“), blind („**Bl**“) oder hilflos („**H**“) haben

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist,...

- ... dass ein „besonderer Ausnahmefall“ vorliegt
- ... dass die Fahrt im Vorwege durch einen Arzt verordnet wurde
- ... dass die Fahrt im Vorwege von der Krankenkasse genehmigt wurde (Sie erhalten ein Antragsformular bei Ihrer Krankenkasse)
- ... dass der Arzt angibt welches Verkehrsmittel zum Transport notwendig ist

Wichtig: Kosten für bereits durchgeführte Fahrten zu ambulanten Behandlungen, die Ihnen nicht verordnet und von der Krankenkasse genehmigt wurden, können im Nachhinein nicht erstattet werden. Auch nicht, wenn es sich hierbei um einen „besonderen Ausnahmefall“ handelt.

Folgende **Verkehrsmittel** können die Fahrten bei „zwingend medizinischer Notwendigkeit“ und in „besonderen Ausnahmefällen“ übernehmen:

- *Öffentliche Verkehrsmittel* (Bus/Bahn)
- *Eigener PKW*
- *Kranken- oder Rettungswagen* (in „besonderen Ausnahmefällen“ nur aus medizinischen Gründen)
- *Taxi oder Mietwagen* - gemäß Personenbeförderungsgesetz (in „besonderen Ausnahmefällen“ nur aus medizinischen Gründen)

Zuzahlung/Eigenanteil

Übernimmt Ihre Krankenkasse die Kosten für die Fahrt so müssen Sie lediglich einen Eigenanteil von 10 % des Fahrpreises tragen. Dies bedeutet mindestens 5,- € aber max. 10,- € je Fahrt. Auch für Kinder und Jugendliche muss der Eigenanteil getragen werden.

Sollten Sie eine Zuzahlungsbefreiung bei der Krankenkasse haben, so kommen keine Kosten auf Sie zu.